

Fondsreglement

1. Name

Unter dem Namen «Fonds Pfarrverein» begründet dieses Reglement den Fonds des Pfarrvereins des Kantons Zürich (im weiteren: PVZ).

2. Mittel

Der Fonds wurde 2008 geschaffen aus den CHF 300'000, die aus dem Verkauf des «Kirchenboten» an den neu gegründeten «Trägerverein reformiert.zürich» resultierten.

Regelmässige Einlagen durch Mitgliederbeiträge sind nicht vorgesehen.

3. Zweck

Der Fonds bezweckt die Finanzierung von:

- Publikationen im Namen des Pfarrvereins
- Untersuchungen und Tagungen zu aktuellen Themen des Pfarramts und des Pfarrberufs
- Förderung des reformierten Profils mit Beiträgen an Projekte zu Pfarrberuf, Theologie und Gemeindebau in überkirchgemeindlichem, kantonalem oder überkantonalem Horizont

Die Verwendung des Pfarrvereinsfonds zur Deckung der regelmässigen Geschäfte des PVZ ist ausgeschlossen.

4. Verfahren

Gesuche sind schriftlich an den Vorstand des PVZ zu richten und von diesem an seiner nächsten Sitzung zu traktandieren. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Über einmalige Beträge bis zu CHF 10'000 entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von CHF 30'000. Was darüber hinausgeht ist der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

5. Organisation

Die Aufsicht über den Fonds liegt beim Vorstand des PVZ. Er trifft die Anlageentscheide. Der Präsident/die Präsidentin führt zusammen mit einem Mitglied des Vorstands die verbindliche Unterschrift.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Fonds wird mit separater Rechnung geführt. Diese wird an der jährlichen Mitgliederversammlung des PVZ zur Genehmigung vorgelegt.

6. Revisionsstelle

Die für die Geschäfte des PVZ von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle ist auch für die Kontrolle des Pfarrvereinsfonds zuständig.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

7. Änderung des Reglements

Dieses Fondsreglement kann von der Mitgliederversammlung des PVZ mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden geändert werden.

8. Auflösung

Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden, löst die Mitgliederversammlung des PVZ auf Antrag des Vorstands den Fonds auf.

Verbleibendes Fondsvermögen wird einem verwandten Zweck zugeführt. Eine Verteilung unter die Mitglieder des PVZ ist ausgeschlossen.

9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist an der Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2017 genehmigt worden. Es ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2009 und tritt ab dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Präsident

Die Aktuarin

Corsin Baumann

Monika Götte